

§ 40 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf die gesamten Kompetenzen der Fächer Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde. ²Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.